

Merkblatt zum Verbesserungsversuch

Hier finden Sie Informationen zur Möglichkeit der Wiederholung der staatlichen Pflichtfachprüfung.

Wiederholung zum Zwecke der Notenverbesserung

Gemäß § 26 JAG kann, wer die staatliche Pflichtfachprüfung in NRW bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Freiversuch nach § 25 JAG bestanden hat, zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung einmal wiederholen.

Zuständiges Prüfungsamt

Gem. § 24 Abs. 2 S. 1 JAG ist der Verbesserungsversuch grundsätzlich vor demselben Prüfungsamt wie der Freiversuch abzulegen. Ein Wechsel des Prüfungsamtes ist nur mit Zustimmung des abgebenden und des aufnehmenden Prüfungsamtes zulässig. Auf die Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch. Sie darf nur aus wichtigem Grund und nur dann erteilt werden, wenn die Prüfung vor dem abgebenden Prüfungsamt rechtlich zulässig ist und die vom abgebenden Prüfungsamt erteilten Auflagen unberührt bleiben (§ 24 Abs. 2 JAG).

Befristet mögliche Meldung

Der Antrag auf Zulassung ist **innerhalb eines Jahres** nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Prüfungsergebnis zu stellen. Für die Berechnung der Frist wird auf das Datum der Zustellung des Prüfungsbescheides abgestellt.

Da es sich bei der Meldung zum Verbesserungsversuch um ein neues und selbstständiges Prüfungsverfahren handelt, sind grundsätzlich sämtliche Meldeunterlagen nebst der beizufügenden Nachweise erneut einzureichen. Die Vorlage eines neuen Lebenslaufs ist freigestellt. Die erneute Vorlage einer beglaubigten Ablichtung der Geburtsurkunde sowie des Reifezeugnisses ist nicht erforderlich. Sollte sich der Name und /oder Familienstand seit der Ablegung des Freiversuchs geändert haben, ist dies durch entsprechende Urkunden (z. B. Heiratsurkunde) nachzuweisen. Sollte sich die Note über Ihren universitären Schwerpunkt nicht verändert haben, so ist die Vorlage dieses Zeugnisses entbehrlich.

Keine Anrechnung von Prüfungsleistungen aus dem Freiversuch

Eine Anrechnung von Prüfungsleistungen aus dem vorangegangenen Freiversuch ist bei dem Verbesserungsversuch nicht möglich.

Anmerkung für BAföG-Empfänger:

Das Bundesverwaltungsamt stellt bei der Beurteilung der Frage des leistungsabhängigen Darlehenserrlasses nach der BAföG-Teilerlass VO auf das Ergebnis des Freiversuchs ab. Eine Verbesserung der Gesamtnote im Verbesserungsversuch findet insoweit keine Berücksichtigung. Die erneute Abgabe einer BAföG-Erklärung ist daher nicht erforderlich.

Stand: Aug.10